

STATUTEN

Bern Capitals Ost (Muri-Gümligen-Ostermundigen- Bolligen-Ittigen)



Der Einfachheit halber werden nur die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet, in allen Fällen sind darunter auch die weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 - Name	3
Artikel 2 - Zweck	3
Artikel 3 - Neutralität	3
Artikel 4 - Sitz	3
Artikel 5 - Vereins-Rechnungsjahr	3
B Mitgliedschaft und finanzielle Bestimmungen	4
Artikel 6 - Mitgliedschaft des Vereins	4
Artikel 7 - Mitgliedschaft im Verein	4
Artikel 8 - Aufnahme und Ausschluss.....	4
Artikel 9 - Finanzielle Bestimmungen	5
C Organisation.....	5
Artikel 10 - Organe.....	5
Artikel 11 - Hauptversammlung	5
Artikel 12 - Vorstand	6
Artikel 13 - Rechnungsrevisoren	7
Artikel 14 - Kommissionen	7
D Besondere Bestimmungen	7
Artikel 15 - Schiedsrichter	7
Artikel 16 Amtspflicht	7
Artikel 17 Ethik	7
E Schlussbestimmungen.....	7
Artikel 18 - Auflösung.....	7
Artikel 19 - Inkrafttreten	8
Anhang 1: Ethik Charta	9
Anhang 2: "sport rauchfrei"	10

A Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Name

Unter dem Namen Unihockeyclub Bern Capitals Ost (Muri-Gümligen, Ostermundigen Bolligen-Ittigen) - nachstehend „Verein“ genannt - entstand am 27. Februar 1998 durch die Fusion der ursprünglichen Vereine UHC Muri-Gümligen (gegründet am 22. Juni 1985) und dem UHC Ostermundigen-Bolligen-Ittigen (gegründet am 1. Juli 1985) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein ist in den Gemeinden Muri b. Bern, Ostermundigen, Bolligen und Ittigen unter dem Namen UHC Bern Ost aktiv. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Februar 2020 änderte der Verein seinen Namen in „Bern Capitals Ost“.

Artikel 2 - Zweck

Der Verein setzt sich für folgende Aufgaben ein:

- a. Pflege und Förderung des Unihockeyspieles im Besonderen und des Sports im Allgemeinen,
- b. die Förderung insbesondere des Nachwuchses,
- c. Betreibung des Unihockeyspieles als Breitensport und gleichzeitige Förderung des Leistungssportes,
- d. die Verbreitung des Unihockeyspiels in den Gemeinden Muri-Gümligen, Ostermundigen, Bolligen und Ittigen,
- e. die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Artikel 3 - Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 4 - Sitz

Als Postadresse dient ein Postfach in der Gemeinde Muri b. Bern. Dadurch wird der Sitz des Vereins in Muri b. Bern bestimmt. Der Verein ist jedoch auch in den Gemeinden Ostermundigen, Bolligen und Ittigen vertreten.

Artikel 5 - Vereins-Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Mai bis zum 30. April.

B Mitgliedschaft und finanzielle Bestimmungen

Artikel 6 - Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied von swiss unihockey und dessen Ligaverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben.

Artikel 7 - Mitgliedschaft im Verein

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktive
- b. Junioren
- c. Funktionäre
- d. Freimitglieder
- e. Ehrenmitglieder
- f. Passive
- g. Gönner

Aktive: Mitglieder ab 16 Jahren, welche an einem Trainingsbetrieb teilnehmen. Stichtag ist der 1. Januar nach dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Junioren: Als Junioren gelten Mitglieder bis 16 Jahren.

Funktionäre: Personen, die ein sportliches oder administratives Amt bekleiden sind vom Vereinsbeitrag befreit, bezahlen aber die Verbandsabgaben (Lizenz).

Freimitglieder: Die Freimitgliedschaft kann Einzelpersonen, die dem Verein ihre Dienste in besonderer Art zur Verfügung gestellt haben, durch die Hauptversammlung verliehen werden. Freimitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit, bezahlen aber die Verbandsabgaben, wenn sie als Aktive mitspielen.

Ehrenmitglieder: Die Ehrenmitgliedschaft kann Einzelpersonen, die sich um den Verein in ausserordentlicher Art verdient gemacht haben, durch die Hauptversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Vereins- und Verbandsbeitrag befreit.

Passive: Mitglieder, welche an keinem Trainingsbetrieb teilnehmen.

Gönner: Mitglieder, welche in zusätzlicher Art den Verein unterstützen.

Artikel 8 - Aufnahme und Ausschluss

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
2. Nur die Hauptversammlung kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen.

3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Gründe ausgeschlossen werden, falls es: seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz erfolgloser Mahnung nicht nachkommt, durch sein Verhalten dem Verein oder dem Unihockeysport ernsthaften Schaden zufügt, wiederholt unbegründet oder unentschuldig Vereinsanlässen fernbleibt, wiederholt gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse verstösst. Gegen den Ausschluss-Entscheid des Vorstandes besteht eine Rekursmöglichkeit bei der Hauptversammlung (HV).

Artikel 9 - Finanzielle Bestimmungen

1. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.
2. Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung für Krankheit, Unfall oder Diebstahl während den Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab.
3. Der Verein kann für finanziellen Schaden, den er durch das fehlbare Verhalten eines Mitgliedes erleidet, auf dieses Rückgriff nehmen.

C Organisation

Artikel 10 - Organe

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Revisoren
4. Kommissionen

Artikel 11 - Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung (HV) ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die HV findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt.
3. Es werden mindestens folgende Geschäfte behandelt:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
 - b. Rechnung, Revisorenbericht
 - c. Budget, Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - d. Wahlen
 - e. Anträge

4. Anträge der Mitglieder zuhanden der HV müssen spätestens 10 Tage vor der HV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
5. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden.
6. Stimmberechtigt sind Aktive, Junioren ab dem vollendeten 16. Altersjahr (ansonsten ist ein Elternteil stimmberechtigt), Funktionäre, Frei- und Ehrenmitglieder. Jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
7. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
8. Die Teilnahme an der HV ist für alle Aktive obligatorisch. Für Junioren ab 14 Jahren, Funktionäre, Frei- und Ehrenmitgliedern ist die Teilnahme freiwillig. Abmeldungen sind schriftlich und im Voraus an die Geschäftsstelle zu richten. Ein unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einer Busse bestraft werden.
9. Eine ausserordentliche HV findet statt, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies als notwendig erachten. Diese muss innerhalb eines Monats stattfinden.

Artikel 12 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.
3. Während der Amtszeit entstehende Vakanzes können vom Vorstand bis zur nächsten HV in eigener Kompetenz neu besetzt werden.
4. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Er konstituiert sich selber. Der Vorstand ist befugt, Aufgaben und Kompetenzen an Kommissionen zu delegieren. Insbesondere besteht die Möglichkeit, einen Geschäftsführer einzusetzen und ihm bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen.
5. Die HV wählt den Präsidenten und den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren, wobei Wiederwahlen möglich sind.

Artikel 13 - Rechnungsrevisoren

1. Die Revisoren prüfen die Buchhaltung des Vereins und seiner Organe und erstatten Bericht zuhanden der HV.
2. Die HV wählt zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren.

Artikel 14 - Kommissionen

1. Der Vorstand beruft bei Bedarf Kommissionen ein und ernennt ihre Mitglieder.
2. Die Kommissionen sind in ihrer Aufgabenerfüllung und in ihrem Kompetenzbereich an den Vorstandsauftrag gebunden.

D Besondere Bestimmungen

Artikel 15 - Schiedsrichter

Die Schiedsrichter verpflichten sich, den Aufgeboten von swiss unihockey Folge zu leisten. Allfällige Bussen von Seiten von swiss unihockey sind vom jeweiligen Schiedsrichter zu begleichen.

Artikel 16 Amtspflicht

Vereinsmitglieder welche das 18. Lebensjahr erreichen können für 1 Jahr zu einem Amt (z.B. Schiedsrichter, Assistenztrainer) verpflichtet werden. Die Einteilung erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 17 Ethik

Die Prinzipien der „Ethik-Charta im Sport“ bilden die Grundlage für die Aktivitäten des Vereins. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 2: Sport rauchfrei

E Schlussbestimmungen

Artikel 18 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen HV, von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.

2. Bei einer Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen zur Verwahrung der Gemeinde Muri-Gümligen übergeben bis sich ein neuer Unihockeyverein mit gleichem Sitz und Zweck gründet.

Artikel 19 - Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 29. Juni 2016 von der ordentlichen Hauptversammlung gutgeheißen. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Bern, den 12.02.2020

Bern Capitals Ost

Der Präsident

Pascal Reichen



Anhang 1: Ethik Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle!
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
7. Absage an Doping und Suchtmittel!
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 2: "sport rauchfrei"

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten (d.h. insbesondere in und um die Hallen) sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet: Einzelspiele und Turniere
Sitzungen Spezielle Anlässe: z.B. Caps-Night, Elternabende, etc.